

Kfz-Zulassung und Kfz-Schilder – Hinweis für gewerbliche Schilderträger:



Bei vielen Fahrzeugzulassungen werden neue **Kennzeichenschilder** benötigt. Diese werden jedoch nicht von der Zulassungsbehörde angeboten, sondern müssen im Rahmen des freien Wettbewerbs bei vom Kunden selbst gewählten Schilderträgern bezogen und zur Behörde mitgebracht werden. Aus Gründen wettbewerbsrechtlicher Neutralität spricht die Stadt Frankfurt am Main **keine Empfehlung einzelner Schilderträger** aus.

Als **freiwilligen** Kundenservice hält die Zulassungsbehörde ab dem 01.07.2015 eine **alphabetische Kundeninformation mit gewerblichen Schilderträgern** bereit.

Gewerbliche Schilderträger, die in diese Kundeninformation aufgenommen werden möchten, richten dieses Anliegen per **Fax** mit dem Betreff „Schilderträger“ an die Fax-Nummer 069/212-42402. Gleiches gilt für Änderungswünsche zu bestehenden Einträgen. Das Fax muss folgende Daten des Unternehmens enthalten:

- ✚ *Firmenname*, der gelistet werden soll (z.B. Muster GmbH oder Firma Mustermann)
- ✚ *Straße / Hausnummer* (z.B. Musterstraße 12 b)
- ✚ *Postleitzahl / Ort* (z.B. 123456 Musterstadt)
- ✚ *Telefonnummer* (z.B. (069) 12345678)

Falls gewünscht, können ergänzend angegeben werden:

- ✚ *E-Mail-Adresse* (z.B. mustermail@muster.de)
- ✚ *Internetadresse* (z.B. <http://www.muster-gmbh.de>)

Nur diese Daten werden in einheitlicher und standardisierter Formatierung alphabetisch nach Firmennamen sortiert in die Kundeninformation aufgenommen. Weitere Daten bzw. Informationen oder andere Waren und Dienstleistungen werden aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zugelassen! Die Formatierung der Einträge und die Gestaltung der Kundeninformation werden von der Zulassungsbehörde einheitlich vorgegeben. Die Einträge dürfen keine besonderen Formate, Gestaltungen, Hervorhebungen oder Bildelemente enthalten.

Bitte beachten Sie, dass **Ihrem FAX** als Nachweis der rechtmäßigen Gewerbetätigkeit eine gut lesbare **Ablichtung der Empfangsbescheinigung Ihrer Gewerbeanmeldung (Gewerbeschein) zu Ihrer Tätigkeit als Schilderträger beizufügen** ist. **Liegt** dem Fax dieser **behördliche Nachweis nicht bei**, ist eine **Aufnahme** in die Kundeninformation der Zulassungsbehörde **nicht möglich**.

Wir weisen darauf hin, dass **ausschließlich anforderungsgerechte Eingaben per Fax** von der Zulassungsbehörde zur Prüfung für die Eintragung in die Kundeninformation angenommen werden. Im Interesse der Kunden an aktuellen Daten **erfolgt die Eintragung** grundsätzlich für die Dauer von **max. 12 Monaten**. Frühestens innerhalb des letzten Monats dieses Zeitraums kann wiederum per Fax an die zuvor genannte Fax-Nummer die Eintragung für den folgenden Jahreszeitraum beantragt werden. Erfolgt dieser Antrag nicht fristgemäß, wird der bisherige Eintrag gelöscht.

Die Kundeninformation wird jeweils zum Quartalsbeginn aktualisiert; es werden die Meldungen berücksichtigt, die spätestens am dritten Werktag vor Quartalswechsel im Faxeingang vorliegen und die relevanten Daten bzw. Nachweise enthalten. Etwaige Änderungswünsche zu bestehenden Einträgen können nur innerhalb dieses Zeitrahmens umgesetzt werden.

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit des Eintrags liegt bei dem Schilderpräger. Der Schilderpräger ist verpflichtet, die Zulassungsbehörde von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen des Eintrags freizustellen.

Die Zulassungsbehörde stellt die Kundeninformation ihren Kunden als freiwillige Serviceleistung zur Verfügung. Sie behält sich vor, die Kundeninformation jederzeit nach eigenem Ermessen zu verändern oder einzustellen oder sachliche Auswahlkriterien für die Eintragung in die Kundeninformation zu bestimmen. Es besteht kein Anspruch eines Unternehmens auf Eintragung in die Kundeninformation. Die Zulassungsbehörde kann Unternehmen aus der Kundeninformation jederzeit nach eigenem Ermessen entfernen, insbesondere wenn die angegebenen Daten nicht richtig und aktuell sind oder wenn das Unternehmen nicht als gewerblicher Schilderpräger tätig ist.